

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Haus Hilmeke“
und zur 39. Flächennutzungsplanänderung „Haus Hilmeke“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2019

Auftraggeber: Hotel Haus Hilmeke
Familie Kuhlmann
Haus Hilmeke 1
57368 Lennestadt

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 755

Stand: August 2019

ergänzt am 07.08.2019 gemäß Hinweisen von Frau Dr. Vormstein
(Umweltschutzbeauftragte der Stadt Lennestadt) vom 06.08.2019



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	15
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	17
4.1	Methodik.....	19
4.2	Ergebnisse	20
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	24
5.2	Vermeidungsmaßnahmen für Fledermausarten.....	24
6	Zulässigkeit des Vorhabens	25
7	Literatur	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	7
Abbildung 4: Bestand und Planung im Bereich des Hotels Haus Hilmeke.....	8
Abbildung 5: Hotel Haus Hilmeke mit umgebener Parkanlage.	9
Abbildung 6: Wege und Parkanlage im direkten Umfeld des Haus Hilmeke.....	10
Abbildung 7: Obstbaumwiese im Süden des Hotelbetriebs.	10
Abbildung 8: Hotelauffahrt mit altem Schuppen.	11
Abbildung 9: Waldstück im östlichen Plangebiet.	12
Abbildung 10: Nebengebäude mit Lagerfläche im Osten des Plangebiets.	12
Abbildung 11: Von Bäumen umgebene Stellplatzfläche im Norden des Plangebiets.....	13
Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes.	14
Abbildung 13: Waldabschnitt im Wirkraum westlich der geplanten Hotelerweiterung.	14
Abbildung 14: Fledermauskot und potentieller Einflug im.....	19
Abbildung 15: Westlicher Gebäudeteil mit den dort vorhandenen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und der geplante Anbau.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4815.....	17
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Prüfung zur baulichen Erweiterung eines bestehenden Hotelbetriebs im Außenbereich der Stadt Lennestadt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung sind die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Lennestadt, östlich des Ortsteils Saalhausen, im Norden der Bundesstraße 236 (vgl. Abbildung 1). Das Gelände wird bereits seit der Hotelgründung im Jahr 1924 zu Freizeitziwecken genutzt und hat sich seitdem kontinuierlich durch den Ausbau von Angeboten und Aktivitäten weiterentwickelt. Um die vorhandene Hotelanlage und die zugehörigen Verkehrsflächen bestehen im näheren Umfeld vor allem die Gebäude umgebenen Zier- und Nutzgärten sowie eine mit Bäumen bestandene Parkanlage. Im weiteren Umfeld innerhalb des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Mähwiesen und bewaldete Bereiche.

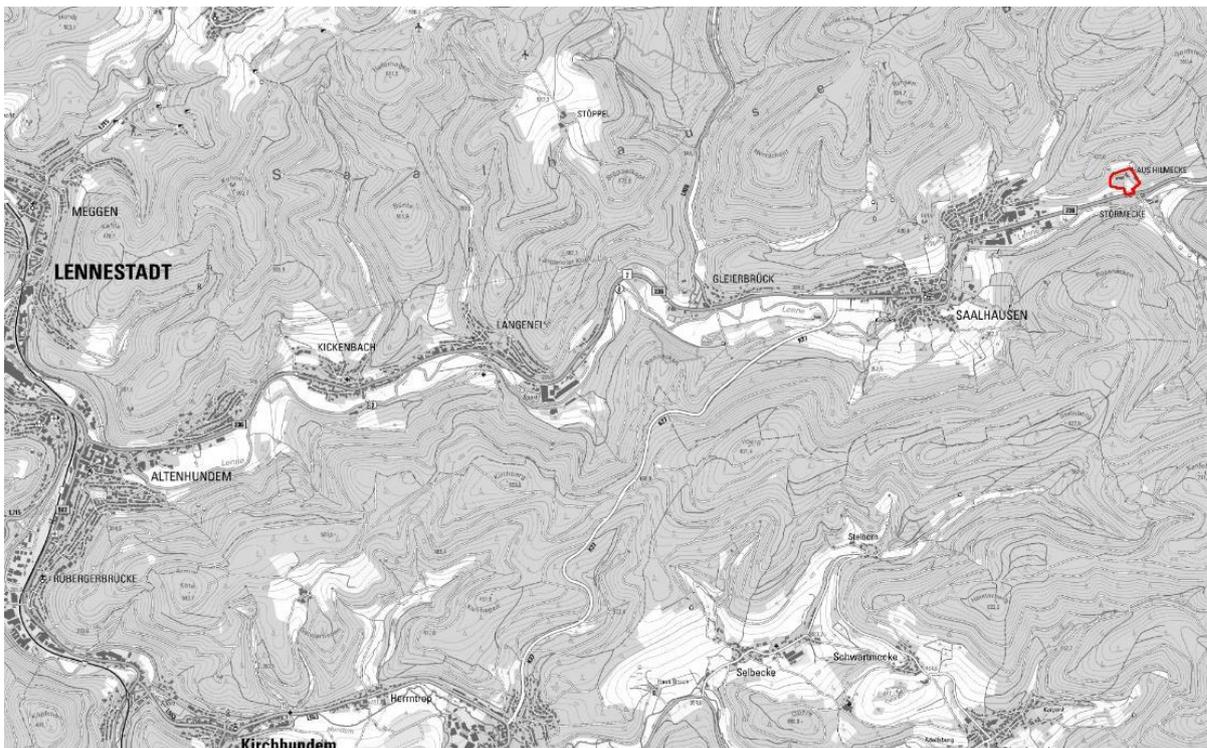


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBAS NRW 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2018b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

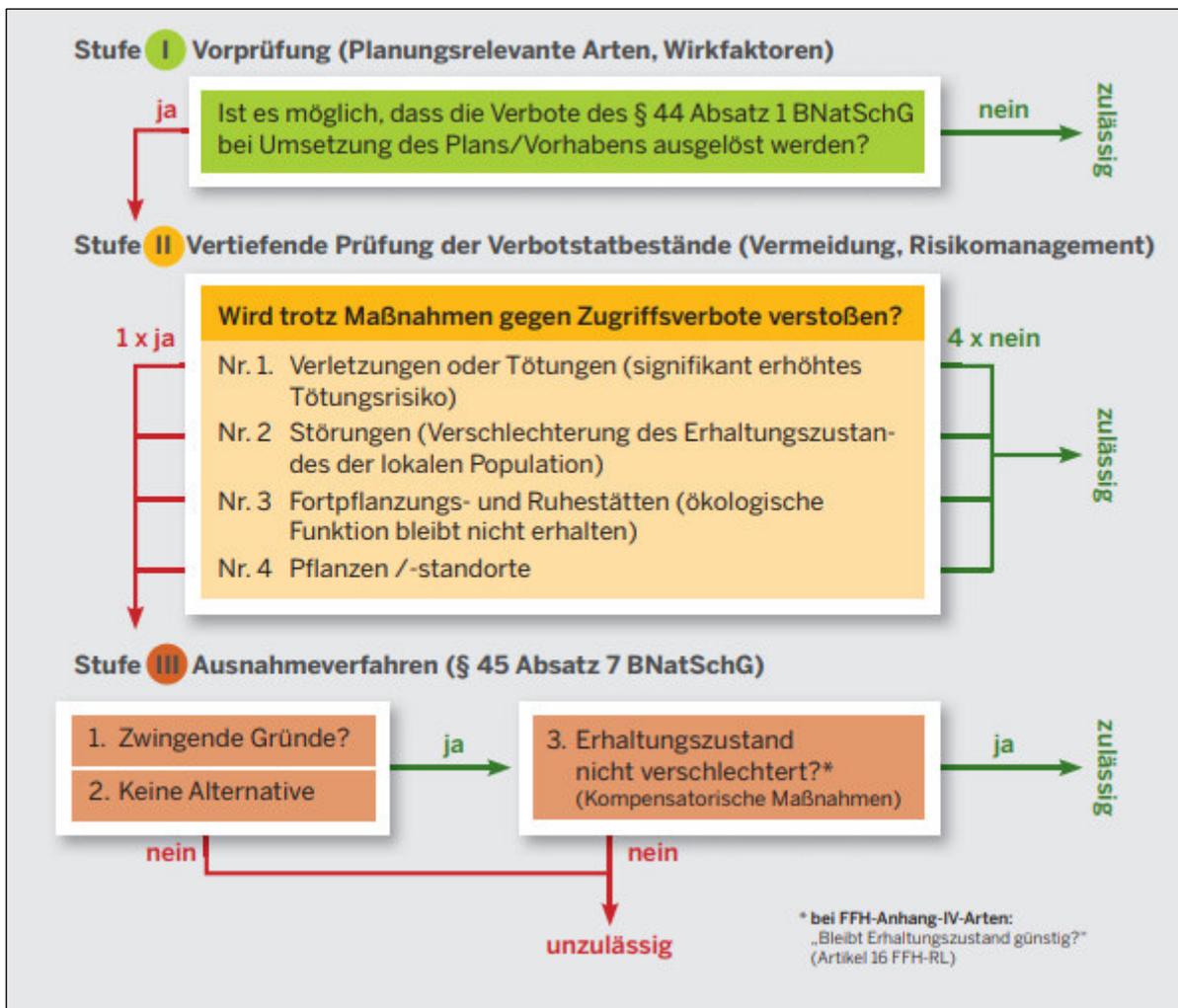


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Betreiber des Hotelbetriebes „Haus Hilmeke“ planen durch die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans und einer Flächennutzungsplanänderung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Hotelbetriebes und die Voraussetzung für weitere zukünftige bauliche Entwicklungen (GROß & HAUSMANN 2019).

Das Hotel soll zunächst durch einen Anbau im Westen des bestehenden Gebäudekomplexes erweitert werden. Es handelt sich hierbei um ein dreigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Satteldach.

Außerdem soll das Betriebsinhaberhaus im Osten des Plangebiets durch die Aufstockung um ein zusätzliches Geschoss ausgebaut werden.

Um eine durchgängige Trennung von Fußgängerverkehr und motorisierten Verkehr in der Hotelauffahrt zu erreichen, soll der Privatweg hangseitig durch Abgrabung verbreitert werden. Vor allem im unmittelbaren Zufahrtbereich soll die Kurvenausrundung ausgeweitet werden. Der derzeit dort bestehende Schuppen muss in diesem Zuge abgebrochen werden.

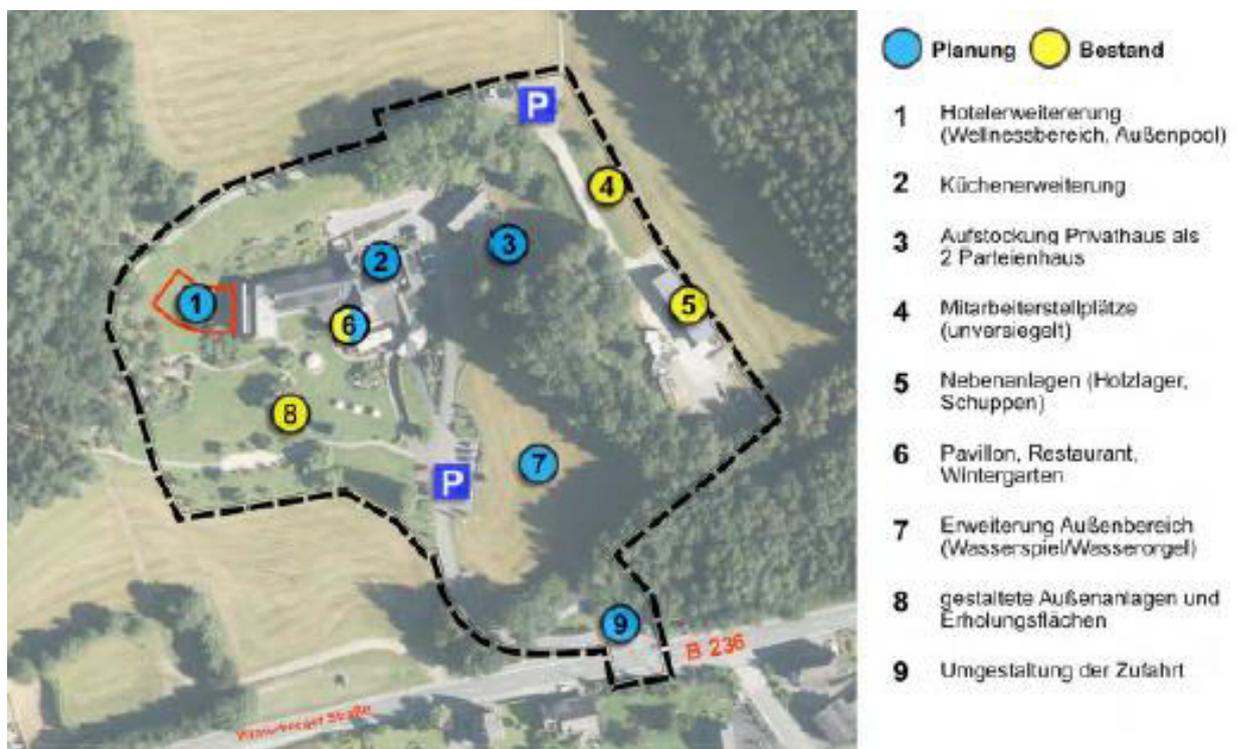


Abbildung 4: Bestand und Planung im Bereich des Hotels Haus Hilmeke.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere Gebäude des Hotelbetriebes, teilversiegelte und versiegelte Wege, sowie Zier- und Nutzgärten mit weniger als 50 % heimischen Arten. Im Umfeld dessen befindet sich eine mit vereinzelt Bäumen bestandene Parkfläche, welche durch Ziergärten, Sitz- und Liegegelegenheiten, einem Folienteich sowie teilversiegelte Wege gegliedert ist (vgl. Abbildung 5 und 6).

Im Westen grenzt ein Wald an diese Parklandschaft an, welcher zur Naherholung durch die Wege erschlossen ist.



Abbildung 5: Hotel Haus Hilmeke mit umgebener Parkanlage.



Abbildung 6: Wege und Parkanlage im direkten Umfeld des Haus Hilmeke.

Im Südwesten der Parkfläche befindet sich eine Boulebahn mit einer südlich angrenzenden 2 bis 3-reihigen Obstbaumwiese, welche über die südliche Plangebietsgrenze hinaus in eine Mähwiese übergeht (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Obstbaumwiese im Süden des Hotelbetriebs.

Die Hotelauffahrt wird im Süden zunächst durch eine Baumgruppe und dann durch eine intensive Mähwiese begleitet. Auf Höhe des Hotelparks befinden sich beidseitig der Straße mehrere Stellplätze. Im Bereich der Zufahrt zur Bundesstraße 236 befindet sich ein von Thuja-Hecken umgebener, derzeit ungenutzter Schuppen (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 8: Hotelauffahrt mit altem Schuppen.

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein Waldstück aus überwiegend lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Stieleiche, Birke, Hainbuche), welcher in der südlichen Hanglage zunehmend von nicht lebensraumtypischen Fichten dominiert wird (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Waldstück im östlichen Plangebiet.

Direkt nördlich grenzt das private Wohnhaus des Betriebsinhabers mit zugehörigem Ziergarten und einem Folienteich an. Östlich des Waldstücks befindet sich ein weiteres Nebengebäude mit teils überdachter Lagerfläche (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 10: Nebengebäude mit Lagerfläche im Osten des Plangebiets.

Im Norden des Hotelbetriebs befinden sich eine landwirtschaftliche Grünfläche und eine von Bäumen umgebene Stellplatzfläche im Nordwesten (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Von Bäumen umgebene Stellplatzfläche im Norden des Plangebiets.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum in weiten Teilen nur die Fläche des Bebauungsplanes, da sich die Flächen mit direktem Eingriff größtenteils zentral im Bereich des Bebauungsplanes befinden und bereits durch den Hotelbetrieb vorbelastet sind. Auch die Umgestaltung der Zufahrt zur B 236 im Süden unterliegt bereits einer Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr und durch den Verkehr der Hotelgäste, weshalb sich auch hier die Wirkraumgrenze mit der des Plangebiets deckt. Einzig im Westen des Plangebiets erstreckt sich die Wirkraumgrenze in den angrenzenden Waldbereich, da hier der geplante Anbau an noch weniger vorbelastetes Gebiet heranrückt und diesen vor allem in Form von Licht und Lärm beeinflusst.



Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Karten-
grundlage: GEOBASIS NRW 2019).

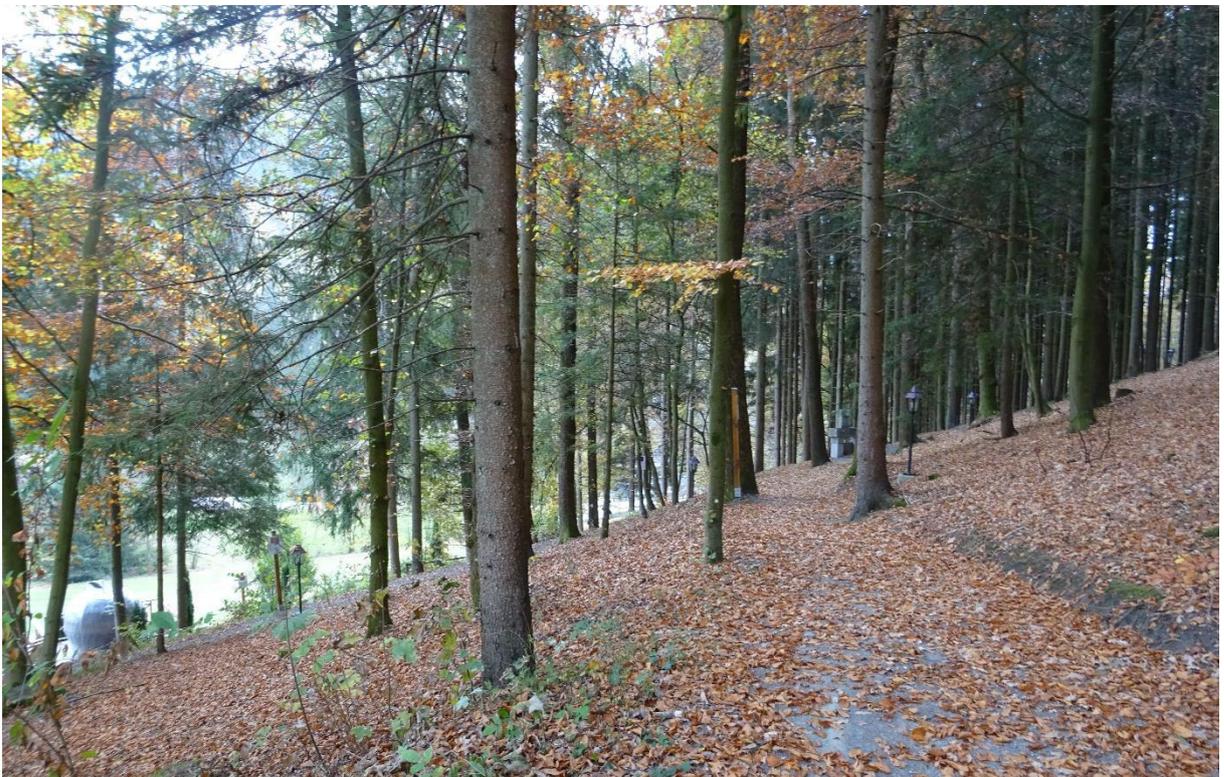


Abbildung 13: Waldabschnitt im Wirkraum westlich der geplanten Hotelenerweiterung.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und Gehölzfällungen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Durch die Errichtung von Gebäuden kann der An- oder Einflug von Vögeln und Fledermäusen an bestehende Lebensstätten verhindert werden, wodurch es zu einer zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen kann.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Gebäude können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf erneuerten Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 1).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2019b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Das Plangebiet wurde bereits am 15.02.2016 und am 23.06.2016 begutachtet, um das Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der Grünlandbereiche und der Foliengewässer wurde schwerpunktmäßig auf die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien geachtet. Dabei konnten an der Außenfassade des westlichen Gebäudeteils im Bereich des geplanten Anbaus Kotspuren von Fledermäusen festgestellt werden, weshalb eine vertiefte Untersuchung in Bezug auf diese Tierartengruppe notwendig war. Es konnte kein Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel und Amphibien festgestellt werden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würden.

Zur Überprüfung des Fledermausvorkommens und deren Raumnutzung wurden am 22.10.2018, am 22.05.2019 und am 23.05.2019 insgesamt drei Begehungen durchgeführt. Während der Begehungen wurde auch auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vögel im Plangebiet geachtet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4815 (Schmallenberg).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „HOTEL HAUS HILMEKE“
UND ZUR 39. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „HAUS HILMEKE“

<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S= Schlecht, unbek. = unbekannt,
↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region.

4.1 Methodik

Zunächst wurden die Dachböden des westlichen Gebäudeteils genauer untersucht, um den anfänglichen Verdacht zu bestätigen und die räumliche Nutzung der Tiere weiter einzugrenzen. Hier konnten weitere Kotspuren und mögliche Einflugmöglichkeiten vorgefunden werden (vgl. Abbildung 14).



Abbildung 14: Fledermauskot (links) und potentieller Einflug (rechts) im Dachboden des westlichen Gebäudeteils.

Zur Untersuchung der Fledermausfauna wurde an zwei Terminen eine Detektorbegehung durchgeführt und ergänzend dazu an einem der Termine Horchboxen über Nacht eingesetzt. Zudem wurden an den zuvor als potentielles Quartier identifizierten Plätzen gezielt die Ein- und Ausflüge der Tiere beobachtet.

Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) wurden die potentiell als Quartier genutzten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes am 22.05.2019 und am 23.05.2019 abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet. Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsruufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung

verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Geländebegehung mit dem Detektor wurden an beiden Erfassungsterminen zwei automatische Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") eingesetzt. Die Geräte wurden in dem Dachboden untergebracht, in welchem zuvor eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden konnte, um gezielt ergänzende Informationen über die aktuelle Nutzung und die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten. Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software *Horchboxmanager v1.3* zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Detektorbegehung am 22.05.2019 und am 23.05.2019 wurden ab den späten Abendstunden sowie in den frühen Morgenstunden Ein- und Ausflugkontrollen an dem westlichen Gebäudeteil durchgeführt. Hierbei konnte beobachtet werden, wie zwei Fledermäuse das Gebäude auf der Nordseite verließen und wie morgens zwei Tiere an derselben Fassadenseite wieder einflogen. Die meisten der beobachteten Tiere kamen jedoch aus östlicher Richtung, aus weiter entfernten Bereichen geflogen und nutzten nicht den Eingriffsbereich als Quartier. Ein Ein-/Ausflug an der Richtung Westen gewandten Fassadenseite konnte nicht festgestellt werden.

Die Auswertung der mit dem Detektor aufgezeichneten Fledermausrufe ergaben ausschließlich ausfliegende, vorbeifliegende und jagende Individuen der Zwergfledermaus. Um ein potentiell Quartier der Art sicher auszuschließen bzw. nachweisen zu können, wurden des Weiteren die Aufnahmen von zwei Horchboxen, die auf dem Dachboden deponiert wurden, ausgewertet. Hierbei gelangen zwei Aufnahmen innerhalb des Gebäudes, welche ebenfalls der Zwergfledermaus zuzuordnen sind.



Abbildung 15: Westlicher Gebäudeteil (orange Linie) mit den dort vorhandenen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (Dreieck) und der geplante Anbau (rote Linie).

Anhand dieser Ergebnisse lässt sich mit Sicherheit sagen, dass der Dachboden auch aktuell durch Zwergfledermäuse genutzt wird. In der Nacht der Erfassung konnten jedoch nur wenige Individuen festgestellt werden. Ob es sich bei dieser Nutzung um ein Fortpflanzungsquartier oder ein Tagesversteck handelt kann bei diesem Kenntnisstand nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es konnten jedoch anhand von Beobachtungen Ein- und Ausflugbereiche der Tiere definiert werden.

Zwergfledermäuse sind überwiegend Gebäudefledermäuse (LANUV NRW 2019). Sie jagen bevorzugt über Gewässern, an Kleingehölzen und an Waldrändern von aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungen nutzen sie auch den Luftraum über Parks und an Straßenlaternen. Mitunter werden Baumquartiere von den Tieren bezogen. Jagdhabitate befinden sich in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere. Da Zwergfledermäuse als sogenannte Kulturfolger an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind, ist mit einer zusätzlichen Störung der Tiere durch die weitere Bebauung nicht zu rechnen.

Um den Tieren weiterhin einen barrierefreien Einflug in den Dachbereich des westlichen Gebäudeteils zu ermöglichen, sollte an der nach Norden ausgerichteten Fassade keine Veränderung erfolgen.

Anhand der Kotpuren an der nach Westen ausgerichteten Fassade konnte festgestellt werden, dass die Schieferschindeln der Wandverkleidung als Tagesversteck genutzt werden. „...Falls eine Entfernung oder Überbauung der Schieferschindeln an der westlichen Fassadenseite im Zuge des Anbaus notwendig wird, sind die Schindeln vorsichtig manuell zu entfernen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese Tiere zunächst zu bergen und ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Des Weiteren muss im Falle des Entfernen und / oder Zubauens der Schindeln ein entsprechender Ausgleich durch die Installation von 10 Fledermauskästen erfolgen. ...“ (ergänzt am 07.08.2019 gemäß Hinweis vom 06.08.2019 von Dr. Vormstein - Umweltschutzbeauftragte der Stadt Lennestadt).

Da Zwergfledermäuse die in Deutschland häufigste Fledermausart sind und als Jagdgebiet vielfältige Strukturen aufsuchen, wird nicht davon ausgegangen, dass durch die bauliche Veränderung ein essentielles Nahrungshabitat verloren geht.

Bleibt der Dachbereich des westlichen Gebäudeteils und der Einflug an dessen Nordfassade unverändert, werden keine Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann verhindert werden, indem der Dachbereich des westlichen Gebäudeteils im Zuge des Vorhabens nicht verändert wird.

§44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durch Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse verhindert werden. In den Dachbereich des westlichen Gebäudeteils darf nicht baulich eingegriffen werden und die Nordfassade muss aufgrund der Einflüge der Tiere im derzeitigen Zustand verbleiben.

„...Sollte ein Entfernen oder Zubauen der Schieferschindeln im Zuge der Umsetzung des Vorhabens notwendig sein, sind die Schindeln manuell vorsichtig zu entfernen und ggf. bei einem Fund von Tieren ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Zudem müssen diese durch das Anbringen von 10 Fledermauskästen als Tagesversteck ersetzt werden. ...“ (ergänzt am 07.08.2019 gemäß Hinweis vom 06.08.2019 von Dr. Vormstein - Umweltschutzbeauftragte der Stadt Lennestadt).

§44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermausarten

Eine Tötung von Fledermäusen kann verhindert werden, indem der Dachbereich des westlichen Gebäudeteils im Zuge des Vorhabens nicht verändert wird.

Um eine Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern darf in den Dachbereich des westlichen Gebäudeteils nicht baulich eingegriffen werden und die Nordfassade muss aufgrund der dortigen Einflüge der Tiere im derzeitigen Zustand verbleiben.

„...Falls eine Entfernung oder Überbauung der Schieferschindeln an der westlichen Fassade-seite im Zuge der Umsetzung des Vorhabens notwendig wird, sind die Schindeln vorsichtig manuell zu entfernen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese Tiere zunächst zu bergen und ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Des Weiteren muss im Falle des Entfernen und / oder Zubauens der Schindeln ein entsprechender Ausgleich durch die Installation von 10 Fledermauskästen erfolgen. ...“ (ergänzt am 07.08.2019 gemäß Hinweis vom 06.08.2019 von Dr. Vormstein - Umweltschutzbeauftragte der Stadt Lennestadt).

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- in den Dachbereich des westlichen Gebäudeteils nicht baulich eingegriffen wird und die Nordfassade aufgrund der dortigen Einflüge der Tiere im derzeitigen Zustand verbleibt.
- Im Falle einer Entfernung oder dem Verbauen der Schieferschindeln an der westlichen Fassadenseite, „...hat die Entfernung der Schindel manuell und mit äußerster Vorsicht ggf. unter Hinzuziehen eines Sachverständigen zu erfolgen. Um den Verlust der Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse auszugleichen sind 10 Fledermauskästen als Tagesverstecke anzubringen. ...“ (ergänzt am 07.08.2019 gemäß Hinweis vom 06.08.2019 von Dr. Vormstein - Umweltschutzbeauftragte der Stadt Lenne-stadt).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, August 2019



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GROB & HAUSMANN (2019): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel Haus Hilmeke“. Teil A: Begründung gem. §2a BauGB. Weimar (Lahn).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 12.06.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 12.06.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 48153 Schmallenberg. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48153> (zuletzt abgerufen am 12.06.2019).
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VORMSTEIN, S. (2019): Bauleitplanung "Hotel Haus Hilmeke" – Entwurfsunterlagen. Schriftliche Mitteilung mit Änderungen im Hinblick auf Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Email vom Dienstag, 6. August 2019 14:59.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): vorhabenbez. BPlan "Hotel Haus Hilmeke" u. 39. Flächennutzungsplanänderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Familie Kuhlmann Antragstellung (Datum): _____

Die Betreiber des Hotelbetriebes „Haus Hilmeke“ planen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Hotelbetriebes und die Voraussetzung für weitere zukünftige bauliche Entwicklungen. Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Lennestadt, östlich des Ortsteils Saalhausen, im Norden der Bundesstraße 236. Um die vorhandene Hotelanlage und die zugehörigen Verkehrsflächen bestehen im näheren Umfeld vor allem die Gebäude umgebenen Zier- und Nutzgärten sowie eine mit Bäumen bestandene Parkanlage.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*
G

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4815

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehrere Hangplätze und Tiere im Dachboden. Wahrscheinlich Tagesversteck aber ggf. auch Wochenstube. Durch das verbauen der Einflüge oder Veränderungen im Dachbereich könnte die Lebensstätte verloren gehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durch Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse verhindert werden. In den Dachbereich des westlichen Gebäudeteils darf nicht baulich eingegriffen werden und die Nordfassade muss aufgrund der Einflüge der Tiere im derzeitigen Zustand verbleiben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Auswirkungen

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein